

RS Vwgh 1986/12/10 85/13/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §308 Abs1;

Rechtssatz

Berufsmäßige Parteienvertreter müssen, wollen sie ihrer Plicht zur Überwachung der Tätigkeit des Kanzleipersonals entsprechen, die Kanzlei so organisieren, daß die Einhaltung der Fristen auf andere Weise gewährleistet werden kann, als durch die bloße Anmerkung, das der Sekretärin im Entwurf auf den Tisch gelegte Schriftstück sei an einem bestimmten Tag dem Finanzamt zu überreichen. Ansonsten kann der Schluß gezogen werden, die von der Bf bevollmächtigten Wirtschaftstreuhandsgesellschaft sei der zumutbaren und nach der Sachlage gebotenen Überwachungspflicht gegenüber dem Kanzleipersonal nicht

genügend nachgekommen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985130172.X01

Im RIS seit

10.12.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at